

**Rahmenvereinbarung  
Bankgeheimnis/Datenschutz/  
Geheimhaltung**

**zwischen**

**der Landesbank  
Baden- Württemberg,  
Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe  
- im folgenden „LBBW“ genannt -**

**und**

**- im folgenden „Auftragnehmer“  
genannt -**

## PRÄAMBEL

Ziel dieser Vereinbarung ist der Schutz vertraulicher Informationen in Bezug auf Bankgeheimnis/Datenschutz/Geheimhaltung, ohne dabei die Vertragspartner in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten zu hindern. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn ein Vertragspartner (Informationsgeber) dem anderen Vertragspartner (Informationsempfänger) Informationen übermittelt.

## ANWENDUNGSBEREICH

Die LBBW beabsichtigt, auf dem Gebiet der Organisation und Datenverarbeitung Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien Einzelverträge abschließen, die als Dienst- oder Werkverträge, Lizenzverträge oder Wartungsverträge ausgestaltet werden können. Sofern in Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart ist, ist diese Rahmenvereinbarung wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen auch entsprechend für den Austausch von Informationen innerhalb vorvertraglichen Aktivitäten, insbesondere innerhalb Ausschreibungs-, Test- und Evaluierungsphasen.

## ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Die Parteien verpflichten sich in dem jeweiligen Einzelvertrag zur Erbringung der dort vereinbarten Leistungen. Um dabei den Belangen des Bankgeheimnisses, des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen, schließen die Parteien diese Vereinbarung ab.

2. In dieser Vereinbarung haben folgende Begriffe folgende Bedeutung:

**„Auftrag“** sind diejenigen Leistungen, zu deren Erbringung sich die Parteien in dem Einzelvertrag verpflichtet haben.

**„Daten“** sind personenbezogene Daten im Sinne der Definition in § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz und/oder dem Bankgeheimnis unterfallende Daten.

**„Datenverarbeitungsanlagen“** sind Anlagen, auf denen personenbezogene Daten im Sinne der Definition in § 3 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz und/oder

unter das Bankgeheimnis fallende Daten der LBBW verarbeitet oder genutzt werden.

**„Informationen“** im Sinne dieser Vereinbarung sind unabhängig vom Speichermedium und der Art und Weise der Kenntniserlangung durch die Parteien alle geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Tatsachen, Unterlagen, Dokumente (auch im dv-technischen Sinn, soweit sie keine Daten im Sinne vorstehender Definition enthalten), Arbeitsabläufe, Organisationspläne, Listen, Datenflusspläne, interne Regelwerke, Auswertungen oder sonstige Vorgänge jeder Art, welche für die jeweilige Partei, ihre Beteiligungsunternehmen oder Vertragspartner von geschäftlichem Interesse sind und welche den Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrags gegenseitig bekannt werden. Hiervon ausgenommen sind Informationen, von denen die Parteien nachweisen, dass sie sie aus öffentlich zugänglichen Quellen erfahren haben.

3. Der Auftragnehmer führt den Auftrag selbst oder unter Einsatz von bei ihm angestellte Personen durch.
4. Jede Hinzuziehung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LBBW.
5. Zieht der Auftragnehmer Dritte mit Zustimmung der LBBW hinzu, hat er diese zur Beachtung der sich aus dieser Vereinbarung für sie ergebenden Pflichten zu verpflichten und dieses der LBBW auf Anfordern nachzuweisen.
6. Der Auftragnehmer hat seine bei Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen zur Beachtung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten und dieses der LBBW auf Anfordern nachzuweisen.
7. Soweit der Auftrag im Zusammenhang mit der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste steht, bestätigt der Auftragnehmer hiermit, dass er seine Mitarbeiter(innen) schriftlich nach § 88 TKG verpflichtet hat und auch künftig bei Neueinstellungen verpflichten wird, auch für eine externe Tätigkeit bei Kunden.
8. Die Parteien öffnen, verarbeiten (das heißt speichern, verändern, übermitteln an Dritte, sperren, löschen) oder nutzen ihnen bekannt werdende Daten und Informationen der jeweils anderen Partei nur zur Abwicklung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Eine Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei im Einzelfall zulässig, es sei denn, in dem Einzelvertrag ist etwas Gegenteiliges geregelt oder die Zulässigkeit der Übermittlung folgt im Einzelfall aus dem Gesetz. Jede Öffnung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten und Informationen zu anderen Zwecken ist untersagt.

9. Der Auftragnehmer wird keine Versuche unternehmen, auf andere als die im Einzelvertrag aufgeführten Rechner zuzugreifen. Er wird nur zugewiesene User-Accounts verwenden. Die Erstellung anderer Accounts, insbesondere Administrator-Accounts, ist nur mit vorheriger Zustimmung der LBBW gestattet. Der Auftragnehmer wird die LBBW vor dem unberechtigten Zugriff Dritter auf die zugewiesenen User-Accounts schützen.
10. Die Parteien werden sämtliche Informationen geheimhalten und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ihnen bekannt gewordene Informationen vor Missbrauch, unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte, Vervielfältigung, Verwendung, unberechtigtem Zugriff und unerlaubter Nutzung geschützt sind und der Zugang zu eventuellen Verkörperungen, Kopien oder anderen Reproduktionen kontrolliert wird.
11. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle seine Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse verfügt. Er wird der LBBW auf Anfordern Kopien hiervon überlassen.
12. Der Auftragnehmer wird
  - (1) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Daten der LBBW verarbeitet oder genutzt werden, verwehren (Zutrittskontrolle),
  - (2) verhindern, dass seine Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
  - (3) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
  - (4) gewährleisten, dass Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
  - (5) gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
  - (6) gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der LBBW verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

- (7) gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- (8) gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit der Auftragnehmer Datenverarbeitungsanlagen der LBBW nutzt.

- 13. Die Parteien behalten die ausschließlichen Rechte an sämtlichen Informationen, die die Parteien einander zugänglich machen, unabhängig von ihrer Verkörperung (einschließlich z.B. Magnetbänder, Dokumente, Handbücher, Spezifikationen, Flowcharts, Programm-Listings und Ausdrücke von Dateien), soweit sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 14. Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen der Informationen oder von Teilen daraus dürfen von einer Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei hergestellt werden. Etwaige Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen müssen Urheberrechtsvermerke und andere Schutzhinweise, mit denen die Informationen gekennzeichnet sind, deutlich sichtbar tragen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die offenlegende Partei das Eigentum an solchen Verkörperungen, Kopien oder Reproduktionen hält; die andere Partei besitzt die Verkörperungen, Kopien oder Reproduktionen lediglich als Besitzmittler.
- 15. Sämtliche Informationen sowie Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen bzw. Auszüge derselben müssen der Partei, deren Eigentum die Informationen sind, oder einem von ihr benannten Dritten sofort auf schriftliche Anforderung, spätestens jedoch mit Abschluss oder Kündigung des Einzelvertrags zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Unbeachtlich der vorstehenden Bestimmungen haben die Parteien das Recht, eine Kopie der Informationen und Verkörperungen für interne Qualitätssicherungszwecke zurückzubehalten.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie erfasst auch solche Daten und Informationen, die die Parteien sich vor ihrer Unterzeichnung zugänglich gemacht haben.
2. Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung; Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Stuttgart.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
4. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen über die Beendigung des Einzelvertrags bzw. des Auftrags fort.
5. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Regelungen oder Bestimmungen des Auftragnehmers, die den in dieser Vereinbarung definierten Regelungsinhalt regeln, finden keine Anwendung.
6. Aus dieser Vereinbarung lassen sich keinerlei Ansprüche zum Abschluss eines Einzelvertrags herleiten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Landesbank Baden-Württemberg

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Auftragnehmer